



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 14. November 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 50 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Haushaltssatzung 2026	2
Planfeststellungsantrag für die 8. Umlegung der Leitung Nummer 001/016/002 in Herne Geschäftszeichen: 60.82.30.20-005	8
Rat der Stadt Herne - Feststellung des Freibleibens des Sitzes	12
Bezirksvertretung Wanne der Stadt Herne - Feststellung des Freibleibens des Sitzes	12

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Haushaltssatzung 2026

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. Seite 618), wird der folgende Entwurf einer Haushaltssatzung aufgestellt:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	784.162.117 Euro
----------------------------------	------------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	910.996.510 Euro
---------------------------------------	------------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	756.765.350 Euro
--	------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	844.092.692 Euro
--	------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.255.800 Euro
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	142.182.100 Euro
---	------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.004.727.600 Euro
--	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	823.473.900 Euro
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	30.058.300 Euro
---	-----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 233.242.150 Euro festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 von Hundert

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 990 von Hundert

2. Gewerbesteuer auf 500 von Hundert

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die Aufwandskontengruppen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)

Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die

Aufwandskontenart Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Aufwendungen für Post und Telekommunikation werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und zentral vom Fachbereich Personal und Zentraler Service bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 – Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Darüber hinaus können nur bei Zuwendungsmaßnahmen mit einer Förderquote von 100% über den Haushaltsansatz hinausgehende Erträge (Mehrerträge) und Einzahlungen (Mehreinzahlungen) für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden, ohne dass die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 83 GO NRW gelten.

Im Rahmen eines formlosen Antragsverfahrens kann der produktverantwortliche Fachbereich unter Vorlage des Zuwendungsbescheides und Nachweis des Zahlungseingangs beim Fachbereich Finanzsteuerung die entsprechende Mittelbereitstellung beantragen.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 von Hundert der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 von Hundert der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 von Tausend der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß.

Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.

2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.

Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.

3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Leistungsverrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerchaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

Aufgestellt
Herne, 30. Oktober 2025
gezeichnet
Ulrich
Stadtkämmerer

Bestätigt
Herne, 31. Oktober 2025
gezeichnet
Dr. Dudda
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2026

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen

während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt (voraussichtlich am 16. Dezember 2025) zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzsteuerung in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr (werktags, außer Freitag Nachmittag und Samstag) im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 313 verfügbar gehalten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf können vom 14. November 2025 an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich bei dem Oberbürgermeister der Stadt Herne, Postfach 10 18 20, 44621 Herne oder bei der vorgenannten Stelle mündlich zu Protokoll erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Herne, den 5. November 2025

Der Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Dudda

Planfeststellungsantrag für die 8. Umlegung der Leitung Nummer 001/016/002 in Herne
Geschäftszeichen: 60.82.30.20-005

Die Open Grid Europe GmbH hat für die 8. Umlegung der Leitung Nummer 001/016/002 in Herne am 6. November 2025 einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 folgende Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 folgende Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des zur Planfeststellung beantragten Plans ist die Umlegung der Gasversorgungsleitung Nummer 001/016/002, einschließlich aller weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen im Ortsteil Wanne-Eickel der Stadt Herne. Die Leitung soll in der Nennweite DN 300 auf einer Länge von etwa 1.400 Meter in neuer Trasse erdverlegt werden. Die neue Leitungstrasse verläuft zunächst für zirka 50 Meter durch einen Privatweg entlang des Geländes der Firma Rudolf Steinbrenner Bauunternehmen GmbH & Co. KG.

Anschließend führt die Leitung in westliche Richtung für zirka 110 Meter durch die Straße „An der Ziegelei“, um dieser für weitere zirka 455 Meter nach Nordwesten zu folgen.

An der Kreuzung mit der Straße „In der Siedlung“ knickt die Leitung in diese nach Südwesten ab, um nach zirka 200 Meter der Straße folgend in der „Bielefelder Straße“ weiterzuführen.

Durch die „Bielefelder Straße“ führt die Trasse für zirka 170 Meter, bis sie in die „Juliastraße“ abknickt.

In der „Juliastraße“ liegt die Leitung für zirka 400 Meter, bis sie den Einbindepunkt in die Bestandsleitung südlich der Gleise erreicht. Ein Betriebskabel wird nicht mitverlegt.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen werden Grundstücke in folgender Gemarkung beansprucht:

Stadt Herne,

Gemarkung Wanne-Eickel

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit
vom 17. November 2025 bis zum 16. Dezember 2025 (einschließlich)
auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter
<https://www.bra.nrw.de/-5872>
zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Die nach § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW angeordnete Auslegung der Antragsunterlagen der Planfeststellung wird gemäß § 43a Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch die oben genannte Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Arnsberg (entweder per E-Mail unter energieleitungen@bra.nrw.de oder telefonisch unter 0 29 31 / 82 - 39 14) zu richten ist, wird eine leicht zu erreichende alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 43a Satz 3 EnWG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dies ist bis einschließlich zum

30. Dezember 2025,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 0 29 31 / 82 - 39 14 oder per E-Mail an torben.dollenkamp@bra.nrw.de) sowie
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Raum A 117 (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 0 23 23 / 16 - 30 15 oder per E-Mail an joerg-peter.rogge@herne.de)

Einwendung gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/-313>

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg

poststelle@bra-nrw.de-mail.de

möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse

poststelle@bra.sec.nrw.de

der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden. Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Für das Vorhaben wurde zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Demnach besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die eine fristgerechte Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor den Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) zu ersetzen.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 43a Nummer 3 Satz 2 EnWG), wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Anhörungsverfahren oder in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach

§ 44a Absatz 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).

Dortmund, den 6. November 2025
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gezeichnet Klenner-Koch

Rat der Stadt Herne - Feststellung des Freibleibens des Sitzes

Die gewählte Bewerberin

Frau Christina Lanfermann, Wohnort: 44628 Herne

hat mit Erklärung vom 3. November 2025 die Annahme der Wahl zur Vertreterin im Rat der Stadt Herne abgelehnt und auf die Ausübung ihres Mandates verzichtet.

Da die eingereichte Reserveliste der Partei „Alternative für Deutschland“ – AfD – erschöpft ist, bleibt der freigewordene Sitz im Rat der Stadt unbesetzt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Immobilien und Wahlen, Team Wahlen der Stadt Herne, im Technischen Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, den 4. November 2025

Der Wahlleiter: Ulrich (Stadtkämmerer)

Bezirksvertretung Wanne der Stadt Herne - Feststellung des Freibleibens des Sitzes

Die gewählte Bewerberin

Frau Christina Lanfermann, Wohnort: 44628 Herne

hat mit Erklärung vom 3. November 2025 die Annahme der Wahl zur Vertreterin in der Bezirksvertretung Wanne der Stadt Herne abgelehnt und auf die Ausübung ihres Mandates verzichtet.

Da der eingereichte Listenwahlvorschlag der Partei „Alternative für Deutschland“ – AfD – erschöpft ist, bleibt der freigewordene Sitz in der Bezirksvertretung Wanne der Stadt Herne unbesetzt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Immobilien und Wahlen, Team Wahlen der Stadt Herne, im Technischen Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, den 4. November 2025

Der Wahlleiter: Ulrich (Stadtkämmerer)